

BM Holberg informiert über den Grund der beabsichtigte Satzungsänderung. Da nahezu sämtliche Straßenausbaumaßnahmen mit Grunderwerb verbunden seien, werde das Entstehen einer Beitragspflicht und somit ein Fristbeginn, der erst nach Übergang des Eigentums an den Grundstücken liege, Sicherheit im Zusammenhang mit der Gefahr eines Fristversäumnisses gewährleisten.

Im Anschluss empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten dritten Nachtrag zur Satzung der Stadt Bergneustadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.10.2002